

**Verband für Digitalisierung in der  
Sozialwirtschaft e.V.**

Satzung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Verbandsweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge und Stimmrechte der Mitglieder	5
§ 6 Rechte der Mitglieder	5
<b>III. Organe</b>	<b>6</b>
§ 7 Organe	6
§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	6
§ 9 Vorstandsaufgaben	7
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands	8
§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Arbeitsgruppen	10
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 14 Satzungsänderung und Auflösung	10

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e.V.“**

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Verbandsweck**

(1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste für hilfebedürftige Menschen, die insbesondere in den Bereichen Eingliederungshilfe, Altenhilfe, Jugendhilfe, Suchthilfe und Hilfe für psychisch Kranke tätig und als steuerbegünstigte Körperschaften nach den §§ 51 ff AO anerkannt sind.

(2) Zweck des Verbands ist die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auf Grundlage von § 57 Abs. 2 AO. Im Schwerpunkt unterstützt der Verband seine Mitglieder im Bereich Digitalisierung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Einrichtung und Unterhaltung einer digitalen Plattform zur Vernetzung der Mitglieder, zum fachlichen Informationsaustausch sowie für soziale Dienstleistungen und Bildungsangebote der Mitglieder.

b) Organisation und Durchführung von Workshops, Kampagnen und Projekten mit Bezug zur Digitalisierung.

c) Beratung, Begleitung und Unterstützung der Mitgliedskörperschaften bei der Digitalisierung ihrer Prozesse, Organisationsstrukturen und Vertriebswege für soziale Dienstleistungen und Angebote sowie bei der Entwicklung von digitalen Geschäftsmodellen.

(4) Der Verband unterhält keine eigenen Einrichtungen bzw. bietet keine direkten sozialen Dienste an und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbands können juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die als Träger bzw. Sozialunternehmen soziale Dienstleistungen für hilfebedürftige Menschen anbieten und von der Finanzverwaltung als Körperschaft anerkannt sind, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 AO verfolgt. Desweiteren können auch steuerbegünstigte Verbände solcher Träger Mitglied werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Einzelheiten zur Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er von der Finanzverwaltung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Verlust der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft durch die Finanzverwaltung. Sie endet außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, seiner Auflösung, seinem Austritt, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (4) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Ge-

schäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten, das in grober Weise gegen die Interessen und Zielsetzungen des Verbands verstößt oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung nebst Fristsetzung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beitragsleistungen des Mitglieds aus dem laufenden Jahr nicht rückerstattet und es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge und Stimmrechte der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der laufenden Verbandsaufgaben erhoben. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit unterschiedlichen Beitragsgruppen fest.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Beitragsgruppe. Mitglieder der Beitragsgruppe A haben zwei Stimmen, Mitglieder der Beitragsgruppe B haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Beitragsfreie Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr „SEPA“ zu beteiligen und dem Verband alle zum Zahlungseinzug notwendigen Einzugsermächtigungen zu erteilen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die

Einrichtungen des Verbands nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitragsordnung zu benutzen.

- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszweckes das Recht auf ideelle Förderung durch den Verband, insbesondere auf:
- a.) Zugang zu allen vom Verband für seine Mitglieder eingerichteten digitalen Plattformen oder vergleichbaren Verbandseinrichtungen nach Maßgabe der Beitragsordnung;
  - b.) Zugang zu den Informationen und Kenntnissen des Verbands zum Thema Digitalisierung;
  - c.) Mitwirkung an Projekten, Workshops, Kampagnen und Entwicklung von Konzepten im Bereich Digitalisierung;
- (3) Die Nutzungs- und Mitwirkungsrechte nach Abs. (2) erstrecken sich auch auf Tochter- und Enkelgesellschaften der Mitglieder, soweit diese steuerbegünstigte Zwecke nach § 51 AO verfolgen und das Mitglied die Mehrheitsbeteiligung hält.
- (4) Der Verband darf die Nutzung seiner digitalen Plattformen und sonstigen Einrichtungen an Nichtmitglieder nur gegen ein angemessenes Entgelt anbieten.

### **III. Organe**

#### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Verbands sind:
- a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ausübung von Organämtern erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen der Ausübung von Organämtern entstehende Auslagen und Kosten werden gegen Nachweis ersetzt.

#### **§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 bis höchstens 4 Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl einen Vorstandsvorsitzenden, einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstands-

ämter nach Bedarf.

- (2) Vorstandsmitglieder können nur gesetzliche oder entsprechend bevollmächtigte Vertreter von Mitgliedern werden. Soweit ein Träger seine Mitgliedschaft im Verband beendet, dem ein Vorstandsmitglied als gesetzlicher Vertreter angehört, endet dessen Amt als Vorstand unmittelbar mit Zugang der Austrittserklärung des Mitglieds beim Verband.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist stets möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

## **§ 9 Vorstandsaufgaben**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gemäß § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands ordnungsgemäß im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke und der Interessen seiner Mitglieder. Dies umfasst insbesondere:
  - a) die Repräsentanz des Verbands und Öffentlichkeitsarbeit;
  - b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) die Erstellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichts sowie Vorlage an die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres;
  - e) Erstellung des ordentlichen Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr spätestens im vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahres;
- (3) Der Vorstand regelt seine interne Arbeitsaufteilung sowie weitere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung anstellen. Soweit eine Geschäftsführung bestellt

wird, hat diese die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Sie leitet die Geschäftsstelle bzw. führt im Auftrag des Vorstands einzelne Verbandsprojekte durch und ist in diesem Zusammenhang jeweils berechtigt, den Verband zu vertreten. Der Vorstand hat die Arbeit der Geschäftsführung zu überwachen. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen beratend teil.

#### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Textform (z. B. E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Onlinekonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes bevollmächtigen, es in einer Vorstandssitzung mit seiner Stimme zu vertreten.
- (3) Der Vorstand kann einen Beschluss auch in Textform (z. B. E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung in Textform erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.

#### **§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich, im Übrigen wenn das Interesse des Verbands es erfordert, statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden in Textform (z. B. E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder hierzu bevollmächtigten Vertreter vertreten. Bevollmächtigte Vertreter haben Ihre Vertretungsmacht durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung nachzuweisen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur Ergänzung der Tagesordnung sind spä-

testens zehn Tage zuvor in Textform (z. B. E-Mail) beim Vorstand oder der Geschäftsführung einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende oder Ad-hoc-Anträge in Ergänzung der Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zustimmt.

- (4) Anträge über die Abberufung des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der dann vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB einen Beschluss auch in Textform (z. B. E-Mail) fassen (Umlaufverfahren), wenn die Mehrheit der Mitglieder hiermit einverstanden ist.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan und verantwortet alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltsplanes des Vorstands;
  - b) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie über die Beitragsordnung;
  - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - d) die Entlastung des Vorstands;

- e) Zweck- und sonstige Satzungsänderungen sowie Auflösung des Verbands;
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Stimmabgabe kann pro Mitglied nur einheitlich erfolgen. Mehrfachvertretungen bzw. Stimmrechtsübertragungen in der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen bilden, die den Vorstand bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Konzepten oder Kampagnen beraten und unterstützen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sowie die Auflösung des Verbands bedürfen einer einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sein. Wird das Quorum von zwei Dritteln nicht erreicht, ist die nächste Mitgliederversammlung beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens des Verbands auf seine Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbands anteilig nach dem zum Zeitpunkt der Auflösung von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der geleisteten Beiträge festgelegten Verteilungsschlüssels an die beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.